



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als LehrtherapeutIn BTD

Stand: Juni 2008

Name:

Vorname:

Geboren:

Anschrift:

Telefon:

Voraussetzung:

Anerkennung als TanztherapeutIn BTD

Berufliche Erfahrung:

Entweder **Schwerpunkt klinische tanztherapeutische Tätigkeit**

Als Voraussetzung für die Anerkennung als **LehrtherapeutIn BTD** muss ein Nachweis über die Anerkennung **AusbilderIn BTD** vorliegen sowie über

zwei selbständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE.

Oder **Schwerpunkt ambulante tanztherapeutische Tätigkeit**

Nachweislich supervidierte, siebenjährige Praxistätigkeit, innerhalb derer Klienten in längeren Prozessen tanztherapeutisch begleitet wurden.

Nachweis über die Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

Zwei selbständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE. Die Dokumentation dieser Therapieverläufe liegt mit der Angabe von Diagnosen (Dokumentationsschema) vor.

Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.ä.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als **LehrtherapeutIn BTD** anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur **AusbilderIn BTD** bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

○

Wichtige Anmerkung!!!!

UE= Unterrichtseinheit a` 45 Minuten.

Wir bitten, dieses Deckblatt den Unterlagen beizufügen und die Reihenfolge der Nachweise einzuhalten.